

**EHC Straubing e.V.**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen  
EHC Straubing e.V.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing unter VR 316 eingetragen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Straubing.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres.

**§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Eislaufsport im Bereich der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen zu fördern.
- 2) Aufgabe des Vereins ist demnach insbesondere,
  - a) die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Eishockeysport und deren weitere Ausbildung
  - b) die Teilnahme am geordneten Spielbetrieb beim Bayerischen Eishockeyverband (BEV) und beim Deutschen Eishockeybund (DEB)
  - c) die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs für Jugendliche und Erwachsene im Übrigen
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.
- 6) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Straubing, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.
- 7) Satzungsändernde Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Eine Änderung des Vereinszweckes oder sonstige die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffende Beschlüsse bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - Fördermitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können Einzelpersonen, Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften, Unter-

nehmen und Firmen werden. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand auf schriftlichen Antrag hin verliehen.

- 3) Der Vorstand kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, welche sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern antragen.
- 4) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen laufenden jährlichen Mitgliederbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.

- 5) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt oder
  - c) Ausschluss.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres (anteiligen) Mitgliedsbeitrages und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 6) Der Austritt ist vom Vereinsmitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- 7) Der Vorstand (§§ 6, 7) kann durch einen mit 2/3 der Stimmen gefassten Vorstandsbeschluss ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Pflichten verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwider gehandelt oder trotz wiederholter Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat; der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand mit 2/3 der Stimmen bei weniger gewichtigen Verstößen dem Mitglied einen Verweis erteilen, eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 250,-- € verhängen oder das Mitglied von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der zugehörigen Verbände auf die Dauer von bis zu einem Jahr ausschließen. Auch diese Maßnahmen sind dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 6 und § 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 8).

## **§ 6 Vorstand i.S.d. § 26 BGB**

- 1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Hierbei ist der 1. Vorsitzende stets allein, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.
- 3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - laufende Buchführung
  - Erstellung eines Jahresberichts
  - Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einholen.

- 5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstand ernennen.

- 6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, können jedoch ihre notwendigen Auslagen vom Verein ersetzt erhalten.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 8) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die Einberufung des Vorstandes ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zulässig. Beschlüsse des Vorstandes können bei Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung eine höhere Mehrheit erfordern; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- 1) Neben dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB kann ein sog. Erweiterter Vorstand gebildet werden. Diesem gehören neben dem Vorstand gemäß § 6 bis zu sechs weitere Mitglieder an. Den Vorsitz im Erweiterten Vorstand führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes nach § 6, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 2) Der Erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Der Erweiterte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

Dem Erweiterten Vorstand obliegt im Übrigen die Beratung des Vorstandes in wichtigen und allgemeinen vereinspolitischen Angelegenheiten. Der Erweiterte Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an und Mitberatung bei Sitzungen des Vorstandes gemäß § 6 und ist zu diesen Sitzungen unter gleicher Frist wie der Vorstand zu laden. Er hat bei Abstimmungen des Vorstandes nach § 6 kein Stimmrecht.

- 4) Der Erweiterte Vorstand soll wenigstens einmal im Jahr zusammentreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes führt der vom Vorstand gewählte Schriftführer eine Niederschrift, die von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.
- 5) Der Erweiterte Vorstand kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – einschließlich der Ehrenmitglieder – Teilnahmerecht.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 7. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann jedoch für Mitglieder, welche noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Festlegung des Vereinsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
  - Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, soweit diese nicht anderweitig bestimmt sind
  - Zustimmung zu Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Bildung von Unterabteilungen des Vereins
  - Beschluss über die Haushaltsplanung des Vorstandes
  - Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Straubinger Tagblatt einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken bzw. bekannt zu machen.

- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Regelungen in dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.

- 7) Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss. Dieser hat die Aufgabe, die Kassenprüfung zu übernehmen und der Mitgliederversammlung hierüber zu Berichten.

Die Bestellung gilt für die Dauer von zwei Jahren.

### **§ 10 Vereinsvermögen**

- 1) Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Der Vorstand beschließt – unter Wahrung der Rechte der Mitgliederversammlung – bis zu welchen Beträgen der 1. Vorsitzende, die

Stellvertreter und der Schatzmeister über das Vermögen des Vereins verfügen können. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.

- 3) Falls die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins nicht durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Straubing durchgeführt werden kann, bestellt der Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kas- senprüfer. Sie sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung erteilt werden kann.

### **§ 11 Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes i.S.d. § 6 durch Beschluss der Mitgliederversamm- lung Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

- 2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 3) Die Abteilungsleiter werden durch die Mitglieder der Abteilung ge- wählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Abteilungen entsprechend.
- 4) Der Abteilungsleiter kann innerhalb seiner Abteilung Ehrenämter schaffen. Diese können entweder durch den Abteilungsleiter oder durch Wahl besetzt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberech- tigten Mitglieder aufgelöst werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein; ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Ta- gesordnung einzuberufen, welche dann stets beschlussfähig ist.

In dieser Mitgliederversammlung sind auch die Liquidatoren des Vereins zu bestellen. Diese haben die Aufgabe, die laufenden Ge- schäfte des Vereins abzuwickeln, das vorhandene Inventar in Geld umzusetzen und nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten das

verbleibende Vermögen im Sinne dieser Satzung an die Stadt Straubing auszukehren.

- 2) Die Tagesordnung muss die Auflösung des Vereins ausdrücklich als Beratungsgegenstand der Mitgliederversammlung bezeichnen.
- 3) Vorstehende Vorgaben gelten nicht bei einer Umwandlung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein. Ein solcher Beschluss bedarf drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Ende der Satzung -